

Allgemeine Bedingungen für die Stromlieferung Geschäftskunden LEW (AGB) Stand: Januar 2025



1. Definitionen
Vertrag im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein Vertrag für Stromlieferungen, dessen wesentlicher Bestandteil diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind.
2. Voraussetzung für Stromlieferung / Pflichten des Kunden
 - 2.1. Der Kunde stellt LEW alle für die Durchführung des Vertrags erforderlichen Informationen zur Verfügung. Sofern die in diesem Vertrag vom Kunden angegebenen Daten nicht mit den in den Netzverträgen vereinbarten Daten und/oder nicht mit den örtlichen Gegebenheiten bei Übergabe an der Lieferstelle übereinstimmen, ist LEW bei veränderten oder zusätzlichen Aufwendungen (z. B. Netznutzung, Datenbereitstellung) verpflichtet und berechtigt, den Vertrag entsprechend anzupassen. Der Kunde stellt sicher, dass in den Anschluss- und Anschlussnutzungsverträgen eine ausreichende Netzanschlusskapazität (Strom) für die von ihm benötigte Leistung vereinbart ist.
 - 2.2. Ist die Belieferung, aufgrund einer Verletzung der Pflichten des Kunden aus Ziff. 2.1, für LEW nicht möglich, hat LEW Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Verletzung der entsprechenden Pflicht(en) nicht zu vertreten hat.
 - 2.3. Als Grundlage für die Beschaffung des vom Kunden benötigten Stroms erarbeiten der Kunde und LEW auf Basis der vom Kunden genannten Daten und historischer Lastgänge rechtzeitig vor Vertragsabschluss ein Lieferprofil. Sobald dem Kunden Informationen vorliegen, aus denen sich wesentliche Änderungen gegenüber dem erarbeiteten Lieferprofil ergeben, wird der Kunde dies LEW unverzüglich mitteilen und die Erwartungswerte korrigieren. Insbesondere ist LEW unverzüglich über wesentliche Veränderungen der Abnahme- bzw. Abnahmeverhältnisse, z. B. durch Anlagenerweiterungen oder -stilllegungen, Anpassungen im Produktionsablauf sowie Aufnahme von Eigenerzeugung zu informieren. Bei wesentlichen Änderungen der Abnahme- bzw. Abnahmeverhältnisse gegenüber dem erarbeiteten Lieferprofil hat LEW ein außerordentliches Kündigungsrecht; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Um eine Kündigung durch LEW möglichst zu vermeiden, werden die Parteien rechtzeitig Vertragsanpassungsgespräche führen.
Das Recht zur Geltendmachung von Schadens- und/oder Aufwendungsersatz bleibt unberührt. Dies gilt auch in dem Fall, in dem während der Vertragsanpassungsgespräche eine Weiterbelieferung des Kunden erfolgt, es jedoch nicht zu einer Vertragsanpassung rückwirkend zum Zeitpunkt der Veränderungen der Abnahme- bzw. Abnahmeverhältnisse kommt.
 - 2.4. LEW darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
3. Lieferantenwechsel, Wartungsdienste
 - 3.1. LEW wird einen möglichen Lieferanten- oder Aggregatorwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.
 - 3.2. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden Wartungsdienste nicht angeboten.
4. Abgaben, Steuern, Umlagen und sonstige Belastungen
Soweit nach Vertragsschluss neue Abgaben wie Steuern, Gebühren, Beiträge, Umlagen oder Sonderabgaben bzw. sonstige staatlich veranlasste, die Erzeugung bzw. Gewinnung, Beschaffung, Speicherung, Messstellenbetrieb, Netznutzung (Übertragung und Verteilung), Belieferung mit oder den Verbrauch von Strom betreffende Belastungen (alle zusammen vereinfacht Abgaben genannt) geändert oder wirksam werden, ist LEW berechtigt, diese unmittelbar an den Kunden weiterzugeben; im Fall einer Senkung oder des Wegfalls solcher Abgaben ist LEW zu einer entsprechenden Weitergabe an den Kunden verpflichtet.
5. Herkunftsnachweise
Die Lieferung von Herkunftsnachweisen erfolgt vorrangig auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Kunden und LEW. Die vorliegenden AGB gelten im Übrigen entsprechend.
6. Umfang der Versorgung
 - 6.1. LEW ist verpflichtet, für die Dauer des Stromlieferungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang Strom zur Verfügung zu stellen.
 - 6.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist LEW, soweit es sich um eine Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Das Gleiche gilt, falls es sich um eine Störung des Messstellenbetriebs handelt. Ziff. 6.2 S. 1 und 2 gelten nicht, wenn die Störung auf unberechtigten (Unterbrechungs-)Maßnahmen von LEW beruht. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen kann der Kunde gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend machen.
 - 6.3. Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbare nationalen, unionsrechtlichen oder internationalen Embargos oder Sanktionen entgegenstehen.
7. Messeinrichtungen oder -systeme für Stromlieferungen
Beantragt der Kunde die Nachprüfung einer Messeinrichtung oder -systems (Befundprüfung) nicht bei LEW (z.B. direkt beim Messstellenbetreiber), ist der Kunde verpflichtet, LEW hierüber zugleich zu informieren. LEW trägt die Kosten der Befundprüfung nur, wenn der Messstellenbetrieb Teil der von LEW geschuldeten Leistungen ist und die Befundprüfung ergibt, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf; LEW trägt die Kosten in diesen Fällen jedoch nicht, wenn die Überschreitung schuldhaft durch den Kunden herbeigeführt wurde oder die Messeinrichtung dem Kunden gehört.
8. Abrechnung
 - 8.1. LEW rechnet den Stromverbrauch folgendermaßen ab:
 - Abnahmestellen mit RLM-Stromzähler: Sofern nicht ausdrücklich im Vertrag etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung monatlich.
 - Abnahmestellen mit SLP-Stromzähler: Sofern nicht ausdrücklich im Vertrag etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung jährlich.
 - Hat ein Kunde sowohl Abnahmestellen mit RLM-Zählern als auch Abnahmestellen mit SLP-Zählern, erfolgt die Abrechnung an den Abnahmestellen mit RLM-Zähler monatlich und an den Abnahmestellen mit SLP-Zähler jährlich.

Allgemeine Bedingungen für Stromlieferungen
Geschäftskunden LEW (AGB)
Stand: Januar 2025

- 8.2. Die Grundlage für die Abrechnung bilden die vom örtlichen Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber übermittelten (z. B. abgelesenen, rechnerisch ermittelten bzw. geschätzten) Messdaten. Sofern LEW die für die Abrechnung erforderlichen Messdaten (z. B. Zählerstände oder Lastgangdaten) nicht vorliegen, ist LEW berechtigt, auf Basis des erwarteten Lieferprofils abzurechnen. Wurde die nicht ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung oder ein Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist die Abrechnung zu korrigieren.
- 8.3. Wird der Verbrauch des Kunden in Zeitabschnitten abgerechnet, die einen Monat überschreiten, kann LEW für den durch LEW gelieferten und noch nicht abgerechneten Strom Teilzahlungen („Abschläge“) verlangen; LEW legt die Abschlagszeiträume fest. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, wird LEW das bei der Bemessung der Abschläge angemessen berücksichtigen. Ändern sich die Preise, kann LEW die danach anfallenden Abschläge entsprechend dem Prozentsatz der Preisänderung anpassen. Die Abschläge werden jeweils mit der nächsten Abrechnung verrechnet. Ergibt eine Abrechnung für einen Zeitabschnitt, der einen Monat überschreitet, dass der Kunde zu hohe Abschläge bezahlt hat, kann LEW dieses Guthaben nach eigener Wahl mit der nächsten Abschlagsforderung vollständig verrechnen oder auszahlen. Guthaben sind stets auszubezahlen, soweit sie die nächste Abschlagsforderung übersteigen oder sich aus einer Abschlussrechnung ergeben. Eine Auszahlung hat binnen zwei Wochen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.
- 8.4. Einwände gegen Rechnungen und Abschläge berechtigen den Kunden nur zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder zur Zahlungsverweigerung, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder die nicht ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt wurde. Die Rechte des Kunden gemäß § 40b EnWG zu den Informationszeiträumen sowie der Art und Weise der Übermittlung von Abrechnungen und Abrechnungsinformationen bleiben unberührt.
9. Aufrechnung
Gegen Ansprüche von LEW kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden, die fällig sind.
Die Verpflichtung zur Erstellung von Abrechnungen bleibt im Falle der Aufrechnung unberührt.
10. Vorauszahlung
- 10.1. LEW ist berechtigt, auf Basis des (erwarteten) Lieferprofils vom Kunden Vorauszahlung in Form von Abschlägen für Zeiträume von einem halben oder einem ganzen Liefermonat zu verlangen, wenn der Kunde wiederholt fällige Rechnungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bezahlt hat oder nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 10.2. Grund zur Annahme nach Ziff. 10.1 besteht etwa dann, wenn von einer wesentlichen Bonitätsverschlechterung des Kunden auszugehen ist, u. a. wenn der Creditreform Bonitätsindex des Kunden um 20 Punkte schlechter als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist und/oder 250 übersteigt oder die Bewertung des Kunden bei Creditreform ausgesetzt wurde (Bonitätsindex 0) oder über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren nicht offensichtlich unbegründet beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird.
- 10.3. LEW ist auch dann berechtigt, eine Vorauszahlung zu verlangen, wenn sich die Bonität eines Sicherheitengebers des Kunden entsprechend Ziff. 10.2 verschlechtert.
- 10.4. Für die Abschläge kann ein fester Betrag oder – insbesondere bei schwankenden Verbräuchen – ein Zahlungsplan mit unterschiedlich hohen Abschlägen festgelegt werden. Die Höhe der Vorauszahlung errechnet sich auf Basis der jeweils gültigen Preise und nach dem Verbrauch der vorhergehenden Abrechnungszeiträume oder dem erwarteten Lieferprofil des Kunden. Die Vorauszahlungsbeträge werden jeweils mit der nächsten Rechnung verrechnet. Der Kunde ist daneben nicht zur Abschlagszahlung verpflichtet.
- 10.5. Das Verlangen zur Vorauszahlung enthält Angaben über Beginn, Höhe, Fälligkeit und Gründe sowie Voraussetzungen für ihren Wegfall. Das Verlangen erfolgt mindestens eine Woche vor Fälligkeit in Textform.
- 10.6. Die Vorauszahlung ist am dritten Werktag des jeweiligen Vorauszahlungszeitraums fällig.
- 10.7. Gesetzliche Leistungsverweigerungsrechte, insb. § 321 BGB, bleiben unberührt.
11. Sicherheitsleistung
- 11.1. Anstelle der Vorauszahlung kann LEW unter den gleichen Voraussetzungen die Stellung einer angemessenen Sicherheit in angemessener Höhe verlangen.
- 11.2. Die Sicherheitsleistung gilt der Höhe nach als angemessen, wenn sie dem dreifachen zu erwartenden Monatsentgelt entspricht.
- 11.3. Als angemessene Sicherheit gilt eine selbstschuldnerische, unwiderrufliche, unbefristete und unbedingte Bankbürgschaft, die jedenfalls den Verzicht des Bürgen auf
- die Einrede der Vorausklage (Selbstschuldnerische Bürgschaft, § 771 BGB) sowie
 - die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB), es sei denn die Gegenforderung des Kunden ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt,
- enthält, und bei der die bürgende Bank während der Laufzeit der Bürgschaft ein Rating von mindestens „BBB+“ (Standard & Poor's) oder „Baa1“ (Moody's) aufweist. Die Bürgschaftserklärung ist bei LEW im Original zu hinterlegen. Möglich sind unter den gleichen Voraussetzungen auch Unternehmensgarantie oder Schuldbeitritt. LEW kann die Art der Sicherheit wählen bzw. die vom Kunden gewählte Art ablehnen.
- 11.4. Das Verlangen einer Sicherheitsleistung enthält Angaben über Höhe, Fälligkeit und Gründe sowie Voraussetzungen für ihren Wegfall. Die Sicherheit ist bis zum im Verlangen genannten Termin zu leisten; LEW räumt dem Kunden eine angemessene Zeit, mindestens eine Woche ein.
- 11.5. LEW kann die Sicherheit verwerten, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät und nach erneuter Zahlungsaufforderung

Allgemeine Bedingungen für Stromlieferungen
Geschäftskunden LEW (AGB)
Stand: Januar 2025

- nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.
- 11.6. Die Sicherheit ist nach einer Verwertung unverzüglich neu zu stellen oder, wenn sie nur teilweise verwertet wurde, unverzüglich wieder auf den ursprünglichen Betrag aufzustocken, sofern die Voraussetzungen zur Sicherheitsleistung fortbestehen.
- 11.7. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.
- 11.8. Gesetzliche Leistungsverweigerungsrechte, insb. § 321 BGB, bleiben unberührt.
12. Verzug
- Wenn der Kunde mit Zahlungen in Verzug ist, kann LEW folgende Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen:
- Kosten für eine Mahnung,
 - Kosten, die entstehen, wenn ein von LEW Beauftragter den offenen Betrag einzieht (z.B. ein Inkasso-Dienstleister). Der Kunde ist berechtigt, LEW nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind. Für eine Mahnung per Post wird eine Mahnpauschale in Höhe von 1,20 EUR in Rechnung gestellt; § 288 Abs. 5 S. 1 BGB bleibt unberührt. Zusätzlich zu der Mahnpauschale werden als Verzugsschaden auch Verzugszinsen gemäß § 288 BGB geltend gemacht. Änderungen der Höhe der Mahnpauschale erfolgen entsprechend § 315 BGB nach billigem Ermessen zum Monatsersten nach den Ziff. 14.2 und 14.3.
13. Unterbrechung der Versorgung
- 13.1. LEW kann die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt oder die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 13.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung oder der Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Nichtstellung einer Sicherheit, ist LEW berechtigt, die Versorgung am auf den in der Mahnung genannten Termin folgenden Tag ohne weitere Ankündigung einzustellen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 13.3. Ziff. 13.1 und 13.2 gelten nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen.
- 13.4. LEW hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung vollständig ersetzt hat.
- 13.5. Rechte von LEW nach § 321 BGB bleiben von Ziff. 13.1 und 13.2 unberührt.
14. Vertragsänderungen
- 14.1. LEW darf die Vertragsbedingungen ändern, wenn:
- a) die Bedingungen dieses Vertrags durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden oder
 - b) die Bedingungen dieses Vertrags durch eine gerichtliche Entscheidung unwirksam geworden sind oder voraussichtlich unwirksam werden oder
 - c) sich die rechtliche Situation im Vergleich zu der von den Vertragsparteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Situation ändert oder
 - d) sich die tatsächliche Situation im Vergleich zu der von den Vertragsparteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Situation unvorhergesehen ändert
- und dies zu einer Lücke im Vertrag führt oder die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges (insbesondere von Leistung und Gegenleistung) dadurch nicht unerheblich gestört wird. LEW darf die Vertragsbedingungen jedoch nur ändern, wenn gesetzliche Bestimmungen die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges nicht wiederherstellen oder die entstandene Lücke nicht füllen. Die Änderung der Vertragsbedingungen darf das vertragliche Äquivalenzverhältnis nicht zu Lasten des Kunden verändern.
- Die Regelung in Ziff. 14.1 gilt nicht für eine Änderung der
- a) Preise,
 - b) vereinbarten Hauptleistungspflichten (z. B. Stromlieferung) sowie
 - c) Laufzeit des Vertrags.
- 14.2. LEW wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziff. 14.1 mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens zwei Wochen vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von LEW bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen.
- 14.3. Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen, wenn LEW die Vertragsbedingungen ändert. Hierauf wird LEW den Kunden in der oben genannten Mitteilung hinweisen. Sollte LEW die Weiterführung des Vertrages unzumutbar sein, weil die betreffenden Vertragsbedingungen aufgrund des Widerspruchs des Kunden nicht zum Tragen kommen, ist LEW befugt, den Vertrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruchs mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
15. Aggregatorenverträge
- 15.1. Erbringt ein Kunde erstmals nach Abschluss des Stromlieferungsvertrages gegenüber Dritten Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung und/oder Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit (Aggregierungsvertrag), ist der Kunde verpflichtet, LEW unverzüglich nach Abschluss des Aggregierungsvertrages in Textform über Art und Umfang der Dienstleistungen in Kenntnis zu setzen.

Allgemeine Bedingungen für Stromlieferungen
Geschäftskunden LEW (AGB)
Stand: Januar 2025

- 15.2. Besteht bereits ein Aggregierungsvertrag mit Dritten, muss der Kunde LEW hierauf vor Abschluss des Stromlieferungsvertrages jeweils in Textform hinweisen und über Art und Umfang der Dienstleistungen in Kenntnis setzen.
- 15.3. Der Kunde informiert LEW unverzüglich in Textform über jede Änderung hinsichtlich Art oder Umfang der Dienstleistungen aus dem Aggregierungsvertrag.
- 15.4. Erbringt der Kunde im Rahmen eines Aggregierungsvertrages Dienstleistungen gegenüber Dritten, kann LEW Schadensersatz für Abrufe verlangen, die der Aggregator während der Laufzeit des Stromlieferungsvertrages zwischen dem Kunden und der LEW aufgrund des Aggregierungsvertrages vornimmt. Durch den Schadensersatz ist LEW wirtschaftlich so zu stellen, wie LEW ohne die Erbringung der Dienstleistungen durch den Kunden gegenüber dem Aggregator nach dem Aggregierungsvertrag stünde.
- 15.5. Im Falle der Ziff. 15.1 kann LEW den Stromliefervertrag außerordentlich mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende kündigen; die Frist beginnt mit Zugang der Mitteilung gemäß Ziff. 15.1 bei LEW. Ziff. 15.5 S. 1 gilt entsprechend für den Fall, dass sich ein Aggregierungsvertrag nachträglich hinsichtlich Art oder Umfang der Dienstleistungen ändert. Ist der Kunde wider Erwarten ein Haushaltskunde, so bleibt § 41d Abs. 2 S. 3 EnWG von Ziff. 15.5 unberührt.
- 15.6. Informiert der Kunde LEW entgegen den Ziffern 15.1 bis 15.3 nicht oder nicht fristgerecht über das Bestehen oder Änderungen des Aggregierungsvertrages, ist LEW berechtigt, den Stromliefervertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Bei Verstößen gegen die Informationspflicht ist LEW außerdem berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der LEW durch vom Aggregator vorgenommene Abrufe während der Laufzeit des Stromlieferungsvertrages entsteht. Die Höhe des Schadensersatzes entspricht dem nach Ziff. 15.8 berechneten angemessenen Entgelt für die durch den Aggregator tatsächlich abgerufene Strommenge.
- 15.7. Der Kunde ist verpflichtet, LEW im Voraus in Textform über den bevorstehenden Abruf, dessen Beginn, Dauer und Umfang in Form eines Fahrplans in Kenntnis zu setzen. Die Datenqualität muss den allgemeinen Anforderungen einer ordnungsgemäßen Marktkommunikation entsprechen. Der Kunde kann seine Pflichten über seinen Aggregator erfüllen lassen. Zu Zwecken der Übersendung der Fahrpläne hat sich der Kunde bzw. sein Aggregator mit LEW abzustimmen. Informiert der Kunde LEW nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der erforderlichen Datenqualität und Form über den Abruf, dessen Beginn, Dauer und Umfang, ist LEW berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Darüber hinaus unterstützt der Kunde den Abschluss einer dreiseitigen Vereinbarung zwischen dem Kunden, dem Aggregator und LEW über den Datenaustausch bezüglich des Zeitpunkts, des Umfangs und der Dauer von Abrufen sowie bezüglich des Formats und der Übermittlung von Fahrplänen. In diesem dreiseitigen Vertrag kann ggf. der bilanzielle Ausgleich zwischen dem Aggregator und LEW für jeden Abruf geregelt sein.
- 15.8. Für jeden Abruf aufgrund des Aggregierungsvertrages ist der Kunde verpflichtet, an LEW ein angemessenes Entgelt zu bezahlen. Das Entgelt muss LEW wirtschaftlich so stellen, wie sie ohne die Erbringung der Dienstleistungen durch den Kunden aufgrund seines Aggregierungsvertrages mit dem Aggregator stünde.
- 15.9. Zur Berechnung des Entgelts nach Ziff. 15.8 bzw. der Entschädigung nach Ziff. 15.6 Satz 2 ist die tatsächlich abgerufene Strommenge mit dem für die Stromlieferung vertraglich vereinbarten Preis zu multiplizieren. Zusätzlich ist vom Kunden an LEW pro Abruf eine Pauschale für den administrativen Aufwand in Höhe von 41,50 EUR brutto zu entrichten. Änderungen der Höhe der Pauschale erfolgen entsprechend § 315 BGB nach billigem Ermessen zum Monatsersten nach den Ziff. 14.2 und 14.3.
- 15.10. Die Entgelte nach Ziff. 15.8 bzw. die Entschädigung Ziff. 15.6 Satz 2 sind binnen zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung durch LEW auf das Bankkonto von LEW zu überweisen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Bankkonto von LEW.
- 15.11. Schließt der Kunde, dessen Stromverbrauch weder durch eine Zählerstandsgangmessung im Sinne von § 2 Nr. 27 MsbG noch durch viertelstündige registrierende Lastgangmessung gemessen wird, einen Aggregierungsvertrag, ist LEW berechtigt, den Stromliefervertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und einen Schadensersatz für Abrufe zu verlangen, die der Aggregator während der Laufzeit des Stromlieferungsvertrages zwischen dem Kunden und der LEW aufgrund des Aggregierungsvertrages vornimmt. Durch den Schadensersatz ist LEW wirtschaftlich so zu stellen, wie LEW ohne die Erbringung der Dienstleistungen durch den Kunden gegenüber dem Aggregator nach dem Aggregierungsvertrag stünde.
16. Haftung
- 16.1. LEW haftet für von ihr, einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet LEW für von ihr, einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. LEW haftet auch für von ihr, einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 16.2. Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung erleidet, haftet LEW nicht, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Gleiches gilt bei einer Störung des Messstellenbetriebs. LEW weist darauf hin, dass in diesen Fällen ein Haftungsanspruch des Kunden gegen den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber bestehen kann. Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit die Unterbrechung oder Störung auf nicht berechtigten Maßnahmen von LEW beruht.

Allgemeine Bedingungen für Stromlieferungen
Geschäftskunden LEW (AGB)
Stand: Januar 2025

- 16.3. Im Übrigen ist die Haftung von LEW ausgeschlossen.
17. Außerordentliche Kündigung
- 17.1. Die Vertragspartner haben bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn wesentliche Vertragspflichten wiederholt verletzt wurden.
- 17.2. Für LEW liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn
- der Kunde eine fällige Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung bis zum in der Mahnung genannten Termin nicht erfüllt hat und sich der Zahlungsrückstand mindestens auf 1.000 € beläuft.
 - der Kunde sich mindestens zum zweiten Mal mit einer fälligen Zahlung in Verzug befindet.
 - der Kunde trotz entsprechender Pflicht eine fällige Vorauszahlung oder Abschlagszahlung auf eine Mahnung hin nicht bis zum in der Mahnung genannten Termin leistet.
 - der Kunde trotz entsprechender Pflicht eine fällige Sicherheit auf eine Mahnung hin nicht bis zum in der Mahnung genannten Termin erbringt.
- 17.3. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.
- 17.4. Das Recht zur Geltendmachung von Schadens- und/oder Aufwendungsersatz bleibt im Fall einer Kündigung unberührt.
18. Höhere Gewalt und sonstige Leistungshindernisse
- 18.1. LEW ist von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen befreit, soweit und solange sie durch höhere Gewalt (einschließlich gesetzlicher oder behördlicher Maßnahmen) oder durch sonstige Umstände, die LEW nicht zu vertreten hat und deren Abwendung nicht in ihrer Macht liegt oder mit einem gemessen an der Gegenleistung angemessenen technischen und/oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erfüllung gehindert ist.
- 18.2. Als sonstige Umstände i.S.d. Ziff. 18.1 zählen insbesondere Krieg (erklärt und nicht erklärt), Terrorismus, Sabotage (inklusive Cyber- bzw. Hackerangriffe), Revolutionen oder Aufstände, Epi- und Pandemien, elementaren Naturereignissen (insb. außergewöhnliche Temperatur- und Witterungseinflüsse, Orkan, Überflutung und Erdbeben), Beschädigung der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen oder Computerhardware und -software, chemische, elektrochemische, atmosphärische oder elektrische Einflüsse, Strom-/ Netzabschaltungen durch den Netzbetreiber und Netzstörungen (einschließlich Telekommunikationsnetze), Streik und Aussperrung, sowie Anordnungen der öffentlichen Hand.
- 18.3. Aufgrund (a) der Lage in der Ukraine („Ukraine-Krise“) sowie (b) der hierdurch teils unterbrochenen oder gestörten Lieferketten kann es zu Leistungsverzögerungen (insb. Schwierigkeiten) und Lieferausfällen kommen. Auch kann es in diesem Rahmen zu Einschränkungen bei der Durchführung von Arbeiten oder generell zu Ausgangsbeschränkungen oder -einschränkungen kommen. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass alle Auswirkungen der Ukraine-Krise ausdrücklich als höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages gelten.
- 18.4. LEW kann sich auch auf höhere Gewalt oder sonstige Umstände i.S.d. Ziff. 18.1 berufen, falls diese Umstände bei einem von LEW mit der Erfüllung vertraglicher Pflichten aus diesem Vertrag beauftragten Dritten eintreten.
- 18.5. In Fällen der Ziff. 18.1 können die Parteien voneinander keine Entschädigung beanspruchen. Ziff. 16 bleibt unberührt.
- 18.6. LEW ist bemüht, auftretende Störungen oder Unterbrechungen schnellstmöglich zu beheben. Die Parteien werden sich gegenseitig nach Beendigung der genannten Umstände oder Ereignisse unterrichten.
- 18.7. Im Übrigen steht die Einhaltung der Lieferverpflichtung von LEW unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- 18.8. Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, unionsrechtlichen oder internationalen Embargos oder Sanktionen entgegenstehen.
19. Rechte von Letztverbrauchern – Information gemäß § 41 Abs. 1 Ziff. 11 und 12 EnWG
- Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit ihrer Stromlieferung können von Letztverbrauchern an unseren Geschäftskundenvertrieb per Post (Lechwerke AG, 86136 Augsburg), telefonisch (+49(0)821 328 1536), oder per E-Mail (geschaefstkunden@lew.de) gerichtet werden. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Letztverbraucher und über Streitbelegungsverfahren für den Bereich Elektrizität zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice; Postfach 8001; 53105 Bonn; Telefon: +49(0)228 14 15 16; Fax: +49(0)30 22480-323; Internet: www.bundesnetzagentur.de; Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de. Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Kunde an den LEW-Kundenservice gewandt hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. LEW ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. – Schlichtungsstelle Energie e.V.; Friedrichstraße 133; 10117 Berlin; Telefon: +49(0)30 2757 240-0; Fax: +49(0)30 2757 240-69; Internet: schlichtungsstelle-energie.de; Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
20. Anwendbares Recht
- Für diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und für die jeweiligen Stromlieferverträge ist das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

Allgemeine Bedingungen für Stromlieferungen
Geschäftskunden LEW (AGB)
Stand: Januar 2025

21. Schlussbestimmungen
 - 21.1. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz von LEW.
 - 21.2. Außerhalb der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge können der Kunde und LEW mit Zustimmung des jeweils anderen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Rechtsnachfolger die sichere Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag bietet. Die Übertragung des Vertrags durch LEW an ein verbundenes Unternehmen von LEW i. S. v. §§ 15 ff. Aktiengesetz ist auch ohne Zustimmung des Kunden zulässig.
 - 21.3. Der Kunde und LEW werden diesen Vertrag und die im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrags erlangten schützenswerten Informationen und Unterlagen vertraulich behandeln und keinem Dritten gegenüber offenlegen, insbesondere nicht die Preise. Dies gilt nicht, wenn der andere Vertragspartner der Offenlegung zuvor schriftlich zugestimmt hatte oder die Offenlegung zur Durchführung dieses Vertrags, insbesondere gegenüber dem Netzbetreiber und/oder Messstellenbetreiber oder aufgrund geltender Rechtsvorschriften, gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen oder aufgrund einschlägiger börsenrechtlicher Regelungen notwendig sein sollte. Keine Dritten im Sinne des vorstehenden Satzes sind ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater, Wirtschaftsprüfer, Banken, Versicherungen und mit dem jeweiligen Vertragspartner verbundene Unternehmen gemäß Aktiengesetz.
 - 21.4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform; das gilt auch für die Änderung dieser Klausel.